

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Abg. Reinhard (SPD) ist derselben Auffassung. Er bezweifle, daß eine Resolution des Innenausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags auf den Bundestags große Wirkungen hätte; denn offenbar sei es ja gewollt, daß der Gesetzentwurf dort liegenbleibe. Die SPD wolle sich heute nicht festlegen, sondern das Problem erst in der Fraktion beraten.

Der Meinung ihrer beiden Vorredner schließt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) sich an.

Für Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) wäre es interessant zu erfahren, welche Gründe der Innenausschuß des Bundestages habe, das Gesetzesvorhaben nicht zu verfolgen.

Der Vorsitzende sieht keine andere Möglichkeit, als diesen Punkt zurückzustellen. Auf seine Bitte sagt MDgt Dr. Millack (FM) zu, den Fraktionen für ihre Beratungen eine schriftliche Unterlage zukommen zu lassen.

Leitender Ministerialrat Lucas (Finanzministerium) berichtet sodann über vorgesehene, den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses berührende Initiativen in der 10. Wahlperiode, soweit sie derzeit überschaubar seien.

Als ersten Punkt nennt der Redner ein notwendiges Besoldungsgesetz, das im wesentlichen die Einstufung der Beförderungssämter an Gesamtschulen regeln solle. Bisläng gelte dafür eine im Landesbesoldungsgesetz enthaltene Übergangsregelung, wonach eine fiktive Aufteilung der Gesamtschüler in Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten vorgenommen werde. Die sich daraus ergebenden Beförderungssämter - Rektor, Konrektor; Realschulrektor, Realschulkonrektor; Oberstudiendirektor, Studiendirektor - könnten an den Gesamtschulen ausgebracht und von den Beamten der jeweiligen Laufbahn erreicht werden. Diese Regelung resultiere aus der Zeit, in der die Gesamtschulen sich noch im Erprobungsstadium befunden hätten.

Daß bisher noch keine landesrechtliche Neuregelung vorgelegt worden sei, hänge auch mit dem derzeit im Bundestag liegenden Gesetzentwurf zusammen, der für Teilbereiche Regelungen vorsehe. Danach solle z. B. der Leiter einer Gesamtschule, soweit ihr eine Sekundarstufe II zugeordnet sei oder soweit sie mehr als 1 000 Schüler habe, in Bes.Gr. A 16, und der Leiter einer kleineren Gesamtschule in Bes.Gr. A 15 plus Z eingestuft werden; dieses Amt sollten Angehörige aller Laufbahnen erreichen können. Der Gesetzentwurf enthalte ebenso Regelungen für die Beförderungssämter, die sich in Bes.Gr. A 15 ergäben, nämlich für den pädagogisch-didaktischen Leiter und den Leiter der Sekundarstufe I, sofern bestimmte Größen überschritten würden. Für die darunter

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

liegenden Beförderungsstellen solle den Ländern, allerdings unter Einhaltung einer bestimmten Quote, Regelungsfreiheit verbleiben.

Wenn dieser Gesetzentwurf vom Bundestag verabschiedet werde, müsse nur der Bereich unterhalb der Bes.Gr. A 15 durch entsprechende Landesgesetzgebung ausgefüllt werden. Falls der Gesetzentwurf untergehe, ergebe sich die Notwendigkeit, auch die Leitungssämter landesgesetzlich einzustufen.

Als zweiten Punkt nennt der Sprecher des Finanzministeriums den Bereich der Beihilfen. Der Bund habe mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 an neue Beihilfevorschriften in Kraft gesetzt. Die Länder Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin hätten sich unmittelbar daran gebunden. Einige andere Länder hätten bereits ihre Absicht zu erkennen gegeben, die Vorschriften des Bundes nachzuvollziehen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung sei bisher zurückhaltend, diese Regelungen zu übernehmen, weil die Fragen der Praktikabilität und der Kosten noch nicht geklärt seien. Man wolle erst einmal die Auswirkungen ein oder zwei Jahre beobachten und dann entsprechende Überlegungen anstellen.

Die erste wesentliche Änderung der Bundesregelung sei das neuartige Bemessungssystem. Während die bisherige - in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geltende - Regelung nach Familienstand unterschiedliche, aber für alle Familienmitglieder gleich hohe Beihilfesätze kenne, seien die neuen Beihilfesätze beim Bund personenbezogen: für den Beihilfeberechtigten selbst 50 %, für den Ehepartner 70 % und für jedes Kind 80 %; ein Beihilfeberechtigter mit zwei und mehr Kindern erhalte ebenfalls 70 %. Es sei leider schwer abzuschätzen, wie diese Beihilfesätze sich in der Praxis auswirkten, wenn man sie übernehme, insbesondere mit Rücksicht auf den geltenden Ausnahmehemessungssatz von 80 % bei Krankenhausaufenthalt.

Als zweites führe das neue Bundesrecht eine 100-%-Begrenzung ein. Das Land Nordrhein-Westfalen sei diesbezüglich Vorreiter gewesen, habe jedoch eine weniger stringente Regelung eingeführt, als sie der Bund jetzt vorschreibe: Danach dürften nämlich in keinem einzigen Fall die Beihilfe- und Krankenversicherungsleistungen zusammen über 100 % hinausgehen. Eine so stringente Regelung sei in Nordrhein-Westfalen auch deshalb nicht eingeführt worden, um Härten zu vermeiden, die sich aufgrund der häufigen Veränderungen des familienbezogenen Bemessungssatzes - mit der Folge, daß der Beihilfeberechtigte das jeweils durch Änderung seines Krankenversicherungsvertrages nachvollziehen müsse - ergeben könnten.

Auch wenn diese Regelungen jetzt nicht übernommen werden sollten, sei doch beabsichtigt, in einer kleinen Novelle des Beihilferechtes das leidige Thema der Beihilfengewährung nach dem Tod allein-stehender Beamten und Beamtinnen aus der Welt zu schaffen. Nach geltendem Recht würden Beihilfen nur an den Beamten selbst gewährt;

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

für Leistungen unmittelbar vor dem Tod oder nach dem Tod des Beamten könne eine Beihilfe nur gezahlt werden, wenn sie vor dem Tod bereits festgesetzt worden sei. Das führe oft zu einem unwürdigen Wettlauf der Angehörigen, Nachbarn oder Freunde, um jede Teilrechnung schnell einzureichen. Dies solle durch eine Neuregelung in Zukunft ausgeschlossen werden, wobei sich allerdings zusätzliche Kosten nicht ganz vermeiden ließen.

Zum Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten würde das Finanzministerium gerne Einschränkungen in zwei Bereichen vornehmen, die sich in letzter Zeit sehr kostenträchtig entwickelt hätten: erstens bei der Langzeit-Psychotherapie und zweitens bei der Funktionstherapie, einer neuartigen Behandlungsmethode, die von Zahnärzten durchgeführt und nach dem Eindruck des Ministeriums zum Teil über Gebühr in Ansatz gebracht werde. In beiden Bereichen wolle man durch neutrale Kontrollen Kosteneinschränkungen herbeiführen; es werde erwartet, dadurch die Änderungsverordnung kostenneutral gestalten zu können.

Ein dritter Punkt sei die bereits zum 1. Januar 1986 vorgesehene Erhöhung der Reisekostensätze, die seit 1978 unverändert geblieben seien. Obwohl kein Beteiligungsrecht des Innenausschusses in dieser Frage bestehe, wolle die Landesregierung entsprechend langjähriger Übung diese Änderungen dem Ausschuß zur Kenntnis bringen. - Der Redner läßt sodann ein Papier mit der Gegenüberstellung der alten und neuen Reisekostensätze im Ausschuß verteilen; es ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

LMR Lucas erläutert dazu, der höchste Satz, der an Beamte gezahlt werde, sei mit dem Betrag identisch, der allen Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer als Pauschalansatz gestattet werde. Bei den Steigerungsraten sei man dem Bund gefolgt, der im Benehmen mit allen Bundesländern eine entsprechende Regelung für seinen Bereich vorbereite. Während die Tagegelder für mehrtägige Reisen um rund 18 % erhöht werden sollten, fielen die Steigerungsraten bei eintägigen Reisen niedriger aus, weil man hier noch Spielraum vermute; denn der Bedienstete sei in der Regel nicht gehalten, auch die Abendmahlzeit auswärts einzunehmen.

Das Übernachtungsgeld solle nicht erhöht werden; die Zuschußgewährung werde aber durch einen vereinfachten Nachweis höherer Übernachtungskosten erleichtert. Schon bisher habe der höchste Satz von 39 DM in Großstädten vielfach nicht ausgereicht, überhaupt ein Zimmer zu bekommen. Deshalb habe die Praxis bestanden, ein bis zu 50 % höheres Übernachtungsgeld ohne besondere Begründung zu erstatten. Durch Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften wolle man in Zukunft bei Reisen in Großstädten eine Überschreitung bis zum Zweifachen des Höchstsatzes ohne besondere Begründung zulassen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Als letzten Punkt nennt der Redner die Zusammenfassung von bestehenden Vorschriften über die Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes in einem neuen Gesetz. Das Vorhaben diene der Verwaltungvereinfachung; denn es gebe eine Reihe von Gesetzen, die nur noch deshalb existierten, weil sich darin vereinzelt noch gültige Vorschriften für das öffentliche Dienstrecht befänden. Wenn man diese Vorschriften nun unter einem einheitlichen Kriterium zusammenfasse, könnten alle diese Gesetze insgesamt aufgehoben werden.

Das neue Gesetz solle etwa enthalten:

- die Ermächtigung, durch Verordnung an Angestellte des Landes Beihilfen wie für Beamte zu gewähren;
- Einstufungsregelung für die Angestellten bei Sozialversicherungskörperschaften;
- Regelungen für Einstufungen kommunaler Angestellter;
- eine dem Beamtenrecht entsprechende Regelung für Angestellte, die in die Vertretungskörperschaft eines anderen Landes gewählt würden.

Dieser Gesetzentwurf solle in einem zweiten Bereinigungsgesetz, das der Innenminister vorbereite, Platz finden.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) kommt zurück auf die von MDgt Dr. Millack angesprochene Einstufung der Gesamtschullehrer und wüßte gern, ob die vom Land gegebenenfalls zu treffende Besoldungsregelung die erste Abweichung von bundesgesetzlichen Besoldungsvorschriften darstelle.

LMR Lucas (FM) erläutert, auf diesem Gebiet bestehe konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so daß die Länder von der Gesetzgebung ausgeschlossen seien, soweit der Bund Gesetze erlasse. Mit dem Bundesbesoldungsgesetz habe der Bund für nahezu alle Bereiche des Besoldungsrecht Regelungen getroffen. Nicht vom Bund geregelt sei der wesentliche Bereich der Besoldungsordnung B, der in der Landesbesoldungsordnung im einzelnen angesprochen sei. Darüber hinaus gebe es bei der Lehrerbesoldung einige landesrechtliche Regelungen, z. B. für den Fachlehrerbereich, den der Bund wegen der landesrechtlichen Besonderheiten den Ländern überlassen habe. Nun komme möglicherweise eine Regelung für die Stufenlehrerbesoldung hinzu, wobei die anderen Länder, in denen es bisher schon Stufenlehrer gebe - Hamburg und Bremen - bereits eigene Regelungen hätten und kraft besonderer Ausnahmebestimmungen durch die Übergangsregelung des Bundes nicht betroffen seien.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt zum Reisekostenrecht, nach ihren Informationen gebe es bei Bundesbahnreisen immer noch das "Zwei-Klassen-Recht" mit der Folge, daß ein Sachbearbeiter in der zweiten Klasse und sein Kollege aus einer höheren Besoldungsgruppe in der ersten Klasse reise. Sie wüßte gern, ob das Land beabsichtige, eine Änderung dieser in vielen Fällen unsinnigen Regelung herbeizuführen.

LMR Lucas (FM) verneint. Er dürfe aber darauf hinweisen, daß die Grenze zwischen der Benutzung der ersten und zweiten Klasse bereits bei Bes.Gr. A 9 angesiedelt sei. Außerdem gebe es die Vorschrift, daß mehrere Personen, die zusammen reisten und sich z. B. besprechen müßten, gemeinsam die erste Klasse benutzen könnten.

Auf Bitte des Abg. Paus (CDU) erläutert LMR Lucas (FM) sodann, Reisekostenstufe A reiche bis zur Bes.Gr. A 10, Reisekostenstufe B von Bes.Gr. A 11 bis Bes.Gr. A 15 und Reisekostenstufe C von Bes.Gr. A 16 bis zum Staatssekretär.

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Ausschuß die vorgesehene Erhöhung der Reisekostensätze zum 1. Januar 1986 zustimmend zur Kenntnis nehme und daß er eine besondere Vorlage des Finanzministers dazu nicht mehr erwarte.

Zu 3: Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/142
Vorlage 10/114
Zuschrift 10/108

Zum Verfahren schlägt Abg. Reinhard (SPD) vor, heute zuerst die Begründung des Innenministers und vielleicht auch die Bedenken des Datenschutzbeauftragten zu hören und dann in eine erste Beratung einzutreten. Für die Beschlusssitzung bitte er den Dezember-Termin vorzumerken.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bittet den Innenminister, in seinem Bericht auch die Zugriffsmöglichkeiten im Bereich der Terrorismusbekämpfung nachvollziehbar darzulegen. Dies könne dazu beitragen, daß der Verfassungsschutz nicht ins Gerede komme.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Minister Dr. Schnoor führt aus:

Herr Vorsitzender, meine Dame, meine Herren! Zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehört die Spionageabwehr. Im Rahmen der Spionageabwehr stellen sich drei bedeutsame Aufgaben:

1. nachrichtendienstliche Gegenoperationen, also Führen von "Counter Men";
2. Verdachtsfallbearbeitung, d. h. Klären bekanntgewordener Verdachtsgründe gegen Einzelpersonen durch eigene Ermittlungen;
3. nachrichtendienstliche Suchoperationen, bei denen durch eine Art Rasterfahndung Hinweise auf Agenten gewonnen werden.

Wir befassen uns mit dem dritten Fall. Diese nachrichtendienstlichen Suchoperationen im Bereich der Spionageabwehr sind seit 1972 in Nordrhein-Westfalen und vom Bund und auch in anderen Bundesländern durchgeführt worden; durch eine Art Rasterfahndung sind Meldedateien und andere Dateien durchgesehen worden.

Wenn es Ihnen recht ist, würde ich in meinem Beitrag gleich den Vortrag des Datenschutzbeauftragten mit aufgreifen - Herr Weyer und ich haben uns vorhin schon einmal im Hauptausschuß ausgetauscht -, nicht um zu interpretieren, sondern aus rationellen Gründen. Ich will auf das eingehen, was er schriftlich geäußert hat.

Aus der Sicht der Landesregierung besteht kein Zweifel daran, daß nachrichtendienstliche Suchoperationen notwendig sind. - Auf die Frage der Terrorismusbekämpfung gehe ich gleich noch ein. - Die Landesregierung hat Ihnen dazu einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der im wesentlichen das enthält, was wir Ihnen am 14. Februar 1985 schon vorgetragen haben. Der Entwurf ist lediglich in den Datenschutzvorschriften etwas stringenter gefaßt worden.

In der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzentwurf der Landesregierung mit dem Melderechtsrahmengesetz vereinbar sei. Hierzu ist die Landesregierung folgender Auffassung:

Erstens ist das Melderechtsrahmengesetz ein Rahmenrecht, und dabei besteht zunächst einmal die Vermutung, daß es keine Vollregelung enthält, so daß Einzelregelungen durch Landesgesetze möglich sind. Jedenfalls sollte sich der Landesgesetzgeber nicht von vornherein auf den Standpunkt stellen, daß der Bundesgesetzgeber ihm durch eine Vollregelung die gesamte Regelungskompetenz entzogen hat.

Zweitens befaßt sich das Melderechtsrahmengesetz mit den Melderegistern. Hier geht es aber nicht nur um Suchoperationen in Melderegistern, sondern auch in anderen Registern, so daß in-

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

sofern das Melderechtsrahmengesetz nicht allein die maßgebliche Materie sein kann.

Drittens geht es nach dem Melderechtsrahmengesetz um Auskünfte, um den Datenzugriff für Einzelpersonen bzw. konkretisierte Personengruppen. Hier geht es aber nicht um Einzelauskünfte oder Auskünfte über Personengruppen, sondern um den Einblick des Verfassungsschutzes in ein bestimmtes Register im Rahmen einer Rasterfahndung, so wie das die Polizei im Rahmen einer Rasterfahndung im Rahmen ihrer Zuständigkeit - sei es nach der Strafprozeßordnung, sei es nach dem Polizeigesetz - auch tun könnte.

Deswegen ergibt sich nach unserer Auffassung die Ermächtigungsgrundlage nicht aus Artikel 75 des Grundgesetzes, sondern aus Artikel 70 des Grundgesetzes, wonach all das, was nicht ausdrücklich der Kompetenz des Bundes zugeschrieben ist, in die Kompetenz der Länder fällt. Damit ist dies Kompetenz der Länder; das ist Auffassung der Landesregierung. Wir haben nach der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten die Frage noch einmal sorgfältig geprüft und glauben dem Parlament versichern zu können, daß an der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers kein Zweifel besteht.

Unter Punkt III auf Seite 3 der Vorlage 10/114 wirft der Datenschutzbeauftragte die Frage auf, ob dem berechtigten Informationsbedürfnis des Verfassungsschutzes nicht auch dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß der Einblick in die Melderegister nicht von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes, sondern von Dritten vorgenommen wird.

Nach gemeinsamer Auffassung - so habe ich das vorhin verstanden - scheiden wohl die Angehörigen der Meldeämter aus. Wir haben gegen die Angehörigen der Meldeämter prinzipielle Bedenken, weil auch die Meldeämter Zielobjekt gegnerischer Nachrichtendienste sind. Im Hauptausschuß ist über die Frage gesprochen worden, ob man nicht Dritte nehmen könne, beispielsweise Beamte des Regierungspräsidenten. Wir haben auch dagegen prinzipielle Bedenken, weil, wie im einzelnen noch dargelegt werden kann, die Einblicke in die Melderegister im Rahmen einer Rasterfahndung eine ausgesprochene Sachkunde voraussetzen. Die sachkundigen Beamten sind eben in der Spionageabwehr vorhanden und nicht bei Dritten. Wir sind nicht in der Lage, sachkundige Beamte auch noch außerhalb des Verfassungsschutzes zu finden. Deshalb muß nach unserer Auffassung diese Aufgabe beim Verfassungsschutz bleiben.

Ich meine darüber hinaus: So verständlich aus der Sicht des Datenschutzes die sogenannte informationelle Gewaltenteilung ist - ich bejahe sie prinzipiell auch -, so sehr muß auf der anderen Seite das Prinzip beachtet werden, daß Maßnahmen des Verfassungsschutzes und die Beanspruchung nachrichtendienstlicher Mittel nur beim Verfassungsschutz liegen dürfen. Wir

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

müssen das, was ein Nachrichtendienst leistet, auf den Verfassungsschutz beschränken und dürfen das auch partiell nicht auf andere Stellen übertragen. Auch dies ist für mich ein Grund, weshalb ich die Kompetenz nicht mit dritten Stellen teilen möchte.

Ich komme dann zur inhaltlichen Seite. Für mich ist die Frage bejaht, daß das Informationsbedürfnis des Verfassungsschutzes nur durch Einblick in die Register insgesamt beantwortet werden kann. Es ist nicht zu verkennen, daß der Verfassungsschutz durch den Einblick in die Register von Daten Kenntnis erlangt, die er für seine spätere Arbeit nicht benötigt, Daten von völlig unbescholtenen Bürgern. Aber das liegt im Wesen einer Rasterfahndung. Deshalb ist sehr sorgfältig abzuwägen, wie weit der Zugriff des Verfassungsschutzes erforderlich ist, damit wir uns mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Einklang befinden.

Ich gehe dann auf die Einzelvorschriften ein. Der Datenschutzbeauftragte hat zu Recht darauf hingewiesen, daß im Regierungsentwurf zu § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Redaktionsversehen enthalten ist. Es muß statt "Aufgabenstellung" richtig "Aufgabenerfüllung" heißen.

Ich komme dann zu einem sehr schwierigen Punkt, nämlich zur Kritik des Datenschutzbeauftragten an dem Begriff "von öffentlichen Stellen geführte Register". Es entspräche der Normenklarheit und dem Anspruch des Bürgers, genau zu wissen, wer was über ihn weiß - so heißt es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts - besser, wenn man kasuistisch alle Register aufzählen könnte, in die der Verfassungsschutz Einblick nimmt. Das bestreite ich nicht. Demgegenüber steht auf der anderen Seite das Interesse des Verfassungsschutzes, das genau nicht zu tun, um zwar aus folgenden Gründen:

Erstens gäben wir mit einer genauen Benennung der Register öffentlich zu erkennen, in welchen Registern wir unsere Rasterfahndungen durchführen. Es sind mehr Register als die, die wir in der Begründung angegeben haben. Das Schwergewicht liegt in der Tat bei den Melderegistern. Aber es sind nicht nur Melderegister; wir haben im Hauptausschuß z. B. auch das Gewerberegister und die Gewerbemeldekartei angeführt. Wir geben das nicht gerne bekannt. - Ich räume andererseits ein, daß gegnerische Nachrichtendienste sehr schnell herausbekommen werden, mit welchen Registern wir uns befassen. Ich glaube nicht, daß unsere Operationen im Bereich der Spionageabwehr ganz geheimzuhalten sind. Aber, Sie müssen verstehen, es fiel mir nicht ganz leicht, von vornherein im Gesetzestext zu offenbaren, um welche Register es sich handelt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Zweitens gibt es noch ein praktisches Problem, das darin besteht, daß der Ansatzpunkt der Spionageabwehr sich ändern kann. Wir sind einmal bei den Melderegistern, dann bei der Gewerbekartei, und morgen sind wir vielleicht bei einer anderen Kartei. Das würde dann die Notwendigkeit voraussetzen, das Gesetz wie ein Reißverschluß-Gesetz regelmäßig zu ändern, es sei denn, wir würden mit einer Verordnungsermächtigung arbeiten. Die Landesregierung hat sich entschlossen, hier nicht mit einer Kasuistik, sondern mit dem allgemeinen Begriff zu arbeiten, den ich genannt habe. Wir haben uns bemüht, einen anderen Begriff zu finden; mir ist kein besserer eingefallen.

Es wäre zu erwägen, um den Bedenken des Datenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen, ob man eine Einschränkung dahin gehend vornimmt, daß man in den Gesetzestext aufnimmt: "... von öffentlichen Stellen geführte Register einzusehen, wenn nicht eine besondere gesetzliche Vorschrift oder eine Verschwiegenheitspflicht dem entgegensteht."

Eine andere Erwägung, die man anstellen müßte, ist, ob man nicht den für mich verständlichen Bedenken des Datenschutzbeauftragten dadurch Rechnung tragen könnte, daß man den Datenschutz durch Verfahrensvorschriften verstärkt. Das würde etwa bedeuten, in die Vorschrift zusätzlich aufzunehmen, daß die Anordnung vom Innenminister oder einem von ihm Beauftragten zu treffen wäre.

Der nächste Punkt ist die Frage, ob wir die Rasterfahndung nur auf die Spionageabwehr beschränken oder auch auf die Terrorismusbekämpfung ausdehnen sollen.

Dazu muß ich etwas zur Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs sagen: Der Verfassungsschutz hat bisher seine Maßnahmen aufgrund des geltenden Verfassungsschutzgesetzes durchgeführt, ohne daß eine Zweckbindung vorgesehen war. Wir sind nach dem Volkszählungsurteil gehalten, die Frage der Zweckbindung von Daten besonders sensibel zu betrachten. Die Landesregierung ist bei der Formulierung des Gesetzestextes davon ausgegangen, daß man aus dem Aufgabenkatalog des Verfassungsschutzes den Bereich "Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen" von der Rasterfahndung ausnehmen sollte, also den Bereich, bei dem es nach Meinung der Öffentlichkeit auch darum gehen könnte, auch Auffassungen und Gesinnungen mit zu prüfen. Wir sind aber auch davon ausgegangen, daß der enge Kern des Staatsschutzes, der in keinem Land der Welt bestritten ist, nämlich die Bekämpfung des Terrorismus und die Bekämpfung von Spionen, selbstverständlich besondere Mittel des Verfassungsschutzes rechtfertigt und daß das in der Öffentlichkeit und in allen Parteien im Grunde auch akzeptiert wird. Deshalb haben wir das beschränkt auf den Bereich der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung.

(Abg. Dr. Lichtenberg (CDU): Warum nicht Sabotage?)

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

- Das ist im Begriff "Gewalt" mit enthalten. - Wenn aber gefragt wird, wo der Verfassungsschutz bisher tätig gewesen ist, muß ich sagen: Bisher hat er nur im Bereich der Spionageabwehr Rasterfahndungen durchgeführt. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung sind die Rasterfahndungen ausschließlich von der Polizei bzw. von den Staatsanwaltschaften durchgeführt worden.

Ich teile nicht die Auffassung des Datenschutzbeauftragten, daß die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes im Rahmen der Terrorismusbekämpfung auf den Bereich des "legalen Vorfeldes" beschränkt ist, sondern meine, daß er für den gesamten Bereich der Terrorismusbekämpfung zuständig ist, allerdings mit nachrichtendienstlichen Mitteln und neben der Polizei. Polizei und Verfassungsschutz ergänzen sich hier; sie sind beide zuständig, aber jeder auf seine Weise: die Polizei mit Exekutivbefugnissen, der Verfassungsschutz mit nachrichtendienstlichen Mitteln; wir haben zu beobachten und nicht zu exekutieren. Aber wir haben das bisher nicht in Anspruch genommen, und insofern wirft der Datenschutzbeauftragte zu Recht die Frage der Erforderlichkeit der Ermächtigung auf.

Nun muß man berücksichtigen, daß das Merkmal der Erforderlichkeit bei Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nicht nur vom Gesetzgeber, sondern auch von der Verfassungsschutzbehörde zu erfüllen ist, wenn sie von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht. Das heißt, der Gesetzentwurf der Landesregierung geht davon aus: Im Augenblick hat es sich nicht als erforderlich herausgestellt, daß der Verfassungsschutz neben der Polizei Rasterfahndungen auch zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung durchführt, aber wir schließen das prinzipiell nicht aus. Im konkreten Fall darf der Verfassungsschutz von der Ermächtigung, wenn der Gesetzgeber sie ihm gibt, allerdings nur Gebrauch machen, wenn er die Erforderlichkeit nachweist. Dieser Nachweis ist bisher im konkreten Fall nicht geführt worden, weil wir das der Polizei überlassen haben, aber es könnte auch einmal sein, daß wir neben der Polizei dieses nachrichtendienstliche Mittel anwenden müssen. - Das zur Beantwortung Ihrer Frage, Frau Larisika-Ulmke!

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen: Wenn wir Grundrechtsschutz durch Verfahrensvorschriften zusätzlich vorsehen, indem wir eine Anordnungspflicht des Innenministers zur Voraussetzung einer solchen Maßnahme machen, würde dies verstärkt Datenschutz gewährleisten.

Ich komme dann zum letzten Punkt der Ausführungen des Datenschutzbeauftragten. Er macht einen Vorschlag, um ihm die Kontrollmöglichkeiten zu erleichtern.

Es ist unbestritten, daß der Datenschutzbeauftragte eine volle Kontrollbefugnis über den Verfassungsschutz hat, mit einer Ausnahme im Bereich der Spionageabwehr, die aber nicht praktisch

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

wird und hier nicht interessiert. Das heißt, er hat eine volle Zugriffsmöglichkeit auf die Akten; das ist völlig unbestritten. Hier geht es darum, daß der Datenschutzbeauftragte diese Arbeit praktisch durchführen kann und nicht durch die Art der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde an seiner Kontrollbefugnis gehindert wird. - Ich meine, man könnte auf den Vorschlag im wesentlichen eingehen, ohne daß ich zu den einzelnen Formulierungen etwas sagen möchte. Man könnte die Verfassungsschutzbehörde verpflichten, ein Verzeichnis über die Maßnahmen der Rasterfahndung zu führen.

Zu dem Gesetzesvorhaben darf ich abschließend sagen: Die Landesregierung ist daran interessiert, das Verfassungsschutzgesetz rasch zu novellieren. Ich räume ein, daß es für den Landesgesetzgeber eine schwierige Materie ist, zumal wir der erste Gesetzgeber sind, der diese Frage regelt. Im Bund gibt es Überlegungen unter den Koalitionsfraktionen, die aber längst nicht so weit gediehen sind wie diese und auch nicht so viele Datenschutzvorschriften enthalten wie unser Gesetzentwurf. Aber, seit meiner Anordnung über die Einstellung der Suchoperationen sind die Suchoperationen beim Bund und bei uns eingestellt. Wieweit sie in anderen Ländern durchgeführt werden, weiß ich nicht; das ist auch verhältnismäßig unbedeutend, weil die Suchoperationen dort nicht eine solche Relevanz haben wie bei uns. - Der Landesregierung liegt daran, daß wir die Suchoperationen wieder aufnehmen können. Ich glaube, dem Bund liegt auch daran; denn ihm fehlt die gesetzliche Grundlage, die wir hier schaffen können, damit wir auch Aufgaben übernehmen können, die zur Zeit vom Bund nicht wahrgenommen werden können.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Dr. Weyer trägt sodann vor:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bestreite nicht, daß ein Bedürfnis dafür besteht, die Melderegister unter Anwendung bestimmter Raster für Zwecke der Spionageabwehr auszuwerten. Ich muß jedoch aus der Sicht des Datenschutzes pflichtgemäß auf grundsätzliche Bedenken gegen das im Gesetzentwurf vorgesehene Übermittlungsverfahren hinweisen.

Durch dieses Verfahren der Einsichtgewährung wird einer anderen Stelle eine ganze Datei gewissermaßen zur Selbstbedienung zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Einsichtnahme und damit die tatsächliche Kenntnisnahme von Daten durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes ist durch den Datenschutzbeauftragten praktisch nicht kontrollierbar. Beim Melderegister kommt noch hinzu, daß durch die Einsichtgewährung in alte Karteikarten auch Daten zugänglich gemacht werden, die nach dem neuen Melderecht gar nicht mehr gespeichert und darum auch nicht übermittelt werden dürften, die von Rechts wegen eigentlich schon hätten gelöscht werden müssen, was nur aus Gründen des Verwaltungsaufwands bisher noch nicht geschehen ist. Diese Daten werden dem Verfassungsschutz durch die Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Wegen dieser grundsätzlichen Bedenken hat der Bundesgesetzgeber im Melderechtsrahmengesetz dieses hier für den Verfassungsschutz vorgesehene Einsichtsverfahren nur noch für eine Übergangszeit und nur für die Polizei zugelassen. Ich will jetzt nicht noch einmal auf meine Zweifel an der Vereinbarkeit dieser neuen Regelung mit dem Melderechtsrahmengesetz eingehen. Ich habe nur auf das verfassungsrechtliche Risiko hingewiesen, das hier besteht. Der Innenminister hat, wie er vorgetragen hat, diese Zweifel nicht; das Parlament muß aber wissen, daß dieses Risiko besteht.

Der Gesetzgeber wird zu entscheiden haben, ob er die Bedenken gegen diesen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Bürger, die im Melderegister gespeichert sind, zurückstellt und im überwiegenden Allgemeininteresse einen solchen Eingriff für erforderlich hält. Wenn er dies tut, bin ich allerdings der Meinung, daß der Gesetzentwurf in den drei Punkten, die ich vorgeschlagen habe - den ersten lasse ich einmal weg; er ist redaktioneller Art -, geändert werden muß.

Erster Punkt ist die Bezeichnung der Register, in die Einsicht gewährt werden soll. Ich halte es nicht nur für wünschenswert, sondern sogar für verfassungsrechtlich geboten, daß der Gesetzgeber die Register bezeichnet, in die Einsicht genommen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil dem Gebot der Normenklarheit einen hohen Rang eingeräumt. Es hat ausgeführt, daß sich aus der gesetzlichen Grundlage die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen des Grundrechts klar und für den Bürger erkennbar ergeben müssen. Das ist nach meiner Meinung bei der Vielzahl der Register oder Dateien, die sich als Register bezeichnen, nur dann gegeben, wenn der Gesetzgeber klar sagt, in welche Register Einsicht genommen werden soll.

Als zweites kommt hinzu, daß die Erforderlichkeit für eine Einsicht derzeit nur für das Melderegister und die beiden anderen in meinem Vorschlag genannten Register gegeben ist. Der Herr Innenminister hat selbst dargelegt, daß andere Einsichtnahmen bisher nicht erforderlich gewesen sind. Und auch dies ist eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts: Nicht erst die Verwaltung muß bei Anwendung eines Gesetzes den Erforderlichkeitsgrundsatz beachten, sondern der Gesetzgeber darf Eingriffe, also Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, nur vorsehen, wenn dies erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit scheint mir bis jetzt nur für die drei genannten Register dargelegt zu sein.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist letztlich auch die Grundlage für meinen zweiten Vorschlag, nämlich die Regelung auf die Spionageabwehr zu beschränken und die Terrorismusbekämpfung herauszunehmen. Auch hierzu hat der Herr Innenminister darge-

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

legt, daß bisher eine Rasterfahndung im Bereich der Terrorismusbekämpfung nicht stattgefunden hat. Natürlich ist mir bekannt, daß der Verfassungsschutz letztlich den gesamten Terrorismus mit zu beobachten hat. Aber für das, was hier geschieht, nämlich die Feststellung von Personen, die unter einer falschen Identität leben, ist eine Erforderlichkeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung bisher nicht dargelegt worden. Auch hier mangelt es also an der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Erforderlichkeit bereits im Stadium der Gesetzgebung.

Über den dritten Vorschlag wird sich nach den Ausführungen des Herrn Innenministers sicherlich Einvernehmen erzielen lassen. Es soll nicht auf die Formulierung ankommen. Auf jeden Fall muß aber eine Vorkehrung geschaffen werden, damit der Datenschutzbeauftragte einen Einstieg für eine Kontrolle der Einsichtnahmen im Einzelfall findet. Es genügt nicht, wenn diese Einsichtnahmen in einigen der Hunderten oder Tausenden von Sachakten des Verfassungsschutzes festgehalten werden - dann findet der Datenschutzbeauftragte niemals solche Fälle -, sondern sie müssen zusammengefaßt, möglicherweise in Form einer Liste, irgendwo geführt werden, so daß sich der Datenschutzbeauftragte aus dieser Liste stichprobenweise den einen oder anderen Fall herausuchen und ihm in der Sachakte weiter nachgehen kann.

Diese Kontrollmöglichkeit ist auch deswegen erforderlich, um dem Bürger vermitteln zu können, daß hier keine weitergehenden Einsichtnahmen erfolgen als das Gesetz es zuläßt, nämlich zur Spionageabwehr, daß also bei diesen Einsichtnahmen die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes nicht Zufallsfunde aufnehmen, die sie dann auch für andere Bereiche verwenden. Letzte Sicherheit kann natürlich auch hier nicht gewährt werden. Ich will keineswegs unterstellen, daß die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes so etwas tun oder vorhaben. Aber das ist ja nur die eine Seite. Die andere Seite ist: Wie kann dem Bürger das Vertrauen vermittelt werden, daß das tatsächlich nicht geschieht? Da, meine ich, ist jedenfalls eine solche Einstiegsmöglichkeit für die Kontrolle unbedingt erforderlich.

Abg. Reinhard (SPD) hat den Eindruck gewonnen, daß sich die Äußerungen des Innenministers und des Datenschutzbeauftragten zu vorgesehenen Regelungen des Bundes nicht deckten, und wüßte gern, welche konkreten bundesgesetzlichen Regelungen denn zu erwarten seien.

Nach Meinung des Redners spricht gegen die vom Landesbeauftragten vorgeschlagene enumerative Aufzählung von Registern in § 4 Abs. 2, daß der Landtag erfahrungsgemäß hinterher doch wieder Veränderungen vornehmen müsse. Er fragt Dr. Weyer, ob es unter diesem Gesichtspunkt nicht sinnvoll sei, eine flexible Lösung zu wählen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Da ihn die letzten Ausführungen des Datenschutzbeauftragten zur Kontrolltätigkeit überzeugt hätten, würde er dazu gerne noch einmal die Meinung des Innenministers hören.

Minister Dr. Schnoor greift zunächst den Hinweis des Landesbeauftragten auf, daß der Verfassungsschutzbeamte bei Durchsicht der Meldedatei und der sonstigen Dateien erstens an Personendaten gelange, die er nicht verwerten könne, auf die er aber einen Blick werfen müsse, um an den gesuchten Personenkreis heranzukommen, daß er zweitens in den Meldedateien noch Daten vorfinde, die nach Meinung des Gesetzgebers schon hätten gelöscht sein sollen, und daß die Dateien drittens Daten enthielten - etwa das Bekenntnis -, für die der Verfassungsschutz sich überhaupt nicht zu interessieren habe.

Dies alles, betont der Minister, liege im Wesen einer Rasterfahndung. Wenn man so etwas ausschließen wolle, müsse man auf Rasterfahndungen ganz verzichten. Es handele sich hierbei um ein prinzipielles Problem, über das der Landtag demnächst bei der Novellierung des Polizeigesetzes und der Bundestag bei der Novellierung der Strafprozeßordnung wieder zu entscheiden haben werde. Deshalb müsse man die Frage unter dem Gesichtspunkt sehen, ob man die Rasterfahndung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität haben wolle oder nicht. Er halte Rasterfahndungen für unverzichtbar, allerdings unter eingeschränkten Voraussetzungen, und deshalb sei für ihn die Zweckbindung, wie sie der Gesetzentwurf vorsehe, unerläßlich.

Er bitte, sich zu vergegenwärtigen, was praktisch geschehe, wenn ein Beamter des Verfassungsschutzes z. B. ein Melderegister einsehe. Er werfe einen Blick auf die Karte, stelle fest: "Paßt nicht!" und sehe sich die nächste Karte an. Nur wenn er eine Karte mit interessanten Merkmalen finde, lege er sie beiseite. Über die anderen Karten, in die er Einblick genommen habe, dürfe er keine Aufzeichnungen anfertigen. Er könne die Daten gar nicht speichern. Insofern wiege der materielle Eingriff nicht so schwer wie z. B. im Falle einer ADV-Speicherung der vorgefundenen Daten. Er könne sich auch nicht vorstellen, daß ein Beamter des Verfassungsschutzes sich z. B. dafür interessiere, welcher Konfession jemand angehöre. Natürlich sei ein Mißbrauch denkbar, aber dafür sollten entsprechende Kontrollmechanismen geschaffen werden.

Auf die letzte Frage des Abg. Reinhard legt der Minister dar, für den Datenschutzbeauftragten sei es in der Tat schwierig, etwa zu kontrollieren, ob der Beamte des Verfassungsschutzes die nicht benötigte Karteikarte tatsächlich wieder weggelegt habe. Er wolle dazu beitragen, das zu erleichtern. Es wäre denkbar - und in anderen Bundesländern sei das auch erwogen worden -, den Datenschutzbeauftragten jeweils vorher einzuschalten. Das hielte er aber nicht für sinnvoll; er wolle keine Kompetenzvermischung zwischen Landesregierung und Datenschutzbeauftragtem.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Seines Erachtens sei nur bei Wahrung der Kompetenzen Unabhängigkeit in Kritik und Kontrolle gewährleistet, und deshalb plädiere er für nachträgliche Kontrollen, nicht aber für eine Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten in die Verantwortung. Er sei optimistisch, in dieser Frage auch zu einer praktischen Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten zu kommen.

Ministerialdirigent Graf von Hardenberg (Innenministerium) erläutert auf die Frage nach den zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelungen, der letzte Entwurf eines Verfassungsschutzgesetzes des Bundes mit Stand vom 4. September 1985 enthalte in § 9 folgende Formulierung:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen oder amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erfolgen kann und wenn besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen nicht entgegenstehen.

Hier sei also keine Zweckbindung vorgesehen; auch eine Vernichtung der Unterlagen werde nicht verlangt. Diese Regelung sei also viel weitergehend, als sie der Gesetzentwurf der Landesregierung für die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde enthalte.

Was die Kontrollmöglichkeiten des Datenschutzbeauftragten angehe, halte er es nicht für denkbar, alle Register vorzulegen, die der Verfassungsschutz eingesehen habe; dies sei auch nicht im Sinne der Betroffenen. Man könne aber einen schriftlichen Nachweis darüber führen, bei welchen Registern im einzelnen eine nachrichtendienstliche Suchmaßnahme durchgeführt worden sei und welche Begründung es gerade für die Einsichtnahme in dieses Register gebe. Das sei dann vom Datenschutzbeauftragten zu kontrollieren. Darüber hinaus könne angegeben werden, welche Personenerkenntnisse man bei der jeweiligen Suchmaßnahme herausgezogen habe, welche Maßnahmen dann durchgeführt worden seien, inwieweit sich der Verdacht nicht bestätigt habe - diese Vorgänge würden gegebenenfalls zur Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten aufbewahrt und dann vernichtet - und ob der Gesuchte gefunden bzw. was dann veranlaßt worden sei. Eine weitere Kontrollmöglichkeit solle dem Landesbeauftragten gerne eingeräumt werden; er müsse nur sagen, welche.

Zur Rasterfahndung erläutert der Redner, die Suche in Registern erfolge aufgrund von Erfahrungen der Spionageabwehr über Modalitäten der Einschleusung von Agenten des MfS unter falschem Namen. Zunächst gebe es bestimmte Grundkategorien - ein bestimmtes Alter, Geburtsort in der DDR, ein bestimmter Beruf -, dann Beurteilungs-

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

helfen, nämlich Tatsachen, die den Schluß zuließen, daß es sich um eine Einschleusung unter fremdem Namen handeln könnte. Als Beispiel dürfe er die fehlende Bestätigung der Abmeldung aus dem angegebenen Herkunftsort erwähnen. So gebe es eine ganze Reihe von Anhaltspunkten, die nicht von vornherein in ein Fahndungsraster eingebaut, sondern nur von einem geschulten Beamten des Verfassungsschutzes, der alle Möglichkeiten kenne, verwertet werden könnten. Es komme gewissermaßen auf den "Aha-Effekt" beim durchsuchenden Beamten an. Um die entscheidenden Merkmale zu finden, müsse der Beamte einen Blick auf alle Karteikarten werfen, und deshalb sei die "Erforderlichkeit" auch im Hinblick auf die nicht betroffenen Karteikarten gegeben.

LFD Dr. Weyer stellt auf die Bemerkung des Abg. Reinhard klar, er habe nicht gemeint, daß der derzeitige Entwurf eines Bundesverfassungsschutzgesetzes datenschutzfreundlicher sei, sondern er wolle dem Innenminister gerne bestätigen, daß der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf hinsichtlich der Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht wesentlich restriktiver sei als der von MDgt Graf von Hardenberg zitierte § 9 des Bundes-Entwurfs.

Nur was die Aufzeichnungen betreffe, wolle sich der Innenminister, wenn er es richtig verstanden habe, offenbar dem Bundes-Entwurf anschließen. Darin heiße es, daß ein Verzeichnis zu führen sei, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehe; es fehlten jedoch die Namen der Betroffenen. - Auf eine entsprechende Frage des Innenministers erläutert LFD Dr. Weyer, mit den "Betroffenen" in seinem Vorschlag seien lediglich die Namen der Personen gemeint, deren Karteikarten zur weiteren Bearbeitung auf die Seite gelegt worden seien, keinesfalls die Namen aller Personen, die in den durchgesehenen Registern gespeichert würden. Gegebenenfalls müsse eine klarstellende Formulierung gefunden werden. - Minister Dr. Schnoor wäre mit einer solchen Ergänzung einverstanden.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) dankt dem Landesbeauftragten für die sehr nützliche Vorlage vom 15. Oktober 1985. - Er dürfe vielleicht anmerken, daß zu den klassischen Aufgaben des Verfassungsschutzes nicht nur die Spionageabwehr, sondern auch die Sabotageabwehr gehöre; das Problem des Terrorismus sei ja erst in jüngster Zeit hinzugekommen.

Die auf Seite 5 der Vorlage 10/114 enthaltene Begründung für den Vorschlag des Landesbeauftragten, die Einsichtnahmen durch die Verfassungsschutzbehörde nicht auf den Bereich der Terrorismusbekämpfung auszuweiten, erscheine ihm nicht sehr schlüssig. Für sein Verständnis gelte das Argument, daß der Verfassungsschutz bei der Terrorismusbekämpfung nur das "legale Vorfeld" abzuklären habe, in ähnlicher Form auch für die Spionageabwehr. Vielleicht könne der Datenschutzbeauftragte das noch näher erläutern.

Ausschuß für Innere Verwaltung
3. Sitzung

24.10.1985
ei-ro

Weiter wüßte er gern, ob er die Ausführungen in Abschnitt III auf Seite 3 der Vorlage richtig verstehe, wenn er davon ausgehe, daß die Intervention des Innenministers gegen die Einsichtnahmen in Register im Frühjahr 1984 nach Meinung des LfD zwar erforderlich gewesen sei, daß es aber durchaus legale Möglichkeiten gegeben hätte - zumindest übergangsweise -, die benötigten Daten auf anderem Wege zu erhalten.

LfD Dr. Weyer antwortet, er habe den Gesetzentwurf am verfassungsrechtlichen Maßstab der Erforderlichkeit gemessen, die ihm nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nur bezüglich der Spionageabwehr vorzuliegen scheine. Zur Erforderlichkeit von Einsichtnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung und hinsichtlich weiterer Dateien sei nichts Konkretes vorgetragen.

Der Begriff "legales Vorfeld des Terrorismus" sei so gemeint, daß es sich hier um Personen handle, die mit dem Terrorismus sympathisierten, aber unter ihrer wahren Identität lebten. Demgegenüber sehe er bei der Spionageabwehr ein "illegales" Vorfeld; denn es gehe ja um Personen, die unter falscher Identität eingeschleust worden seien. - Daß die Einsichtnahmen in Register bei der Terrorismusbekämpfung etwas aufdecken könnten, erscheine ihm nicht plausibel; gegebenenfalls müsse der Verfassungsschutz die Erforderlichkeit darlegen.

Die Ausführungen in Abschnitt III seiner Vorlage seien nicht nur als Anregung für eine Übergangszeit, sondern als Anregung für eine dauerhafte Regelung gemeint. Wenn man ihr folge, könne auf den Gesetzentwurf überhaupt verzichtet werden. Der Verfassungsschutz halte ein solches Verfahren allerdings für nicht durchführbar; insofern wolle er sich zur Frage der Praktikabilität nicht äußern.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) unterstreicht die Ausführungen Dr. Weyers und merkt an, Ausgangspunkt der Überlegungen sei allein die Spionageabwehr gewesen. Bei der Terrorismusbekämpfung stelle sich die Frage der Abgrenzung zur Polizei. Ihr sei noch nicht ganz verständlich, inwieweit die Polizei nicht in der Lage sein solle, diesen Komplex zu bearbeiten, zumal der Verfassungsschutz bisher auch keine Notwendigkeit gesehen habe, im Rahmen der Terrorismusbekämpfung Register einzusehen. Auch hinsichtlich der Frage der enumerativen Aufzählung der Register bitte sie den Innenminister noch einmal zu prüfen, ob er mit dem Datenschutzbeauftragten zu einer Übereinstimmung kommen könne.